

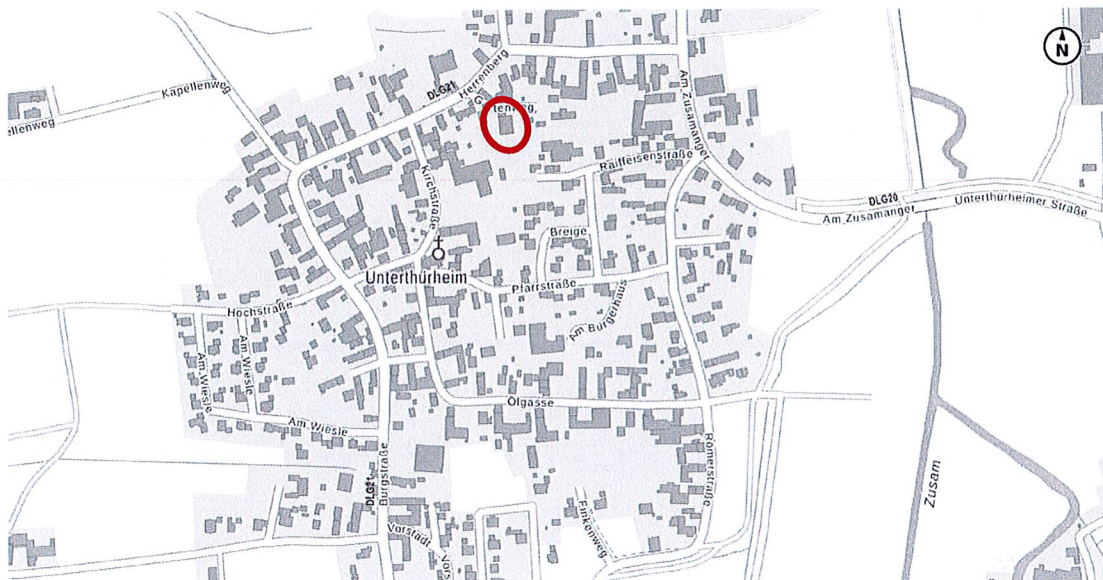


EINBEZIEHUNGSSATZUNG § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Einbeziehungssatzung Gartenweg
Fl.Nr. 103/2, Gemarkung Unterthürheim
Wohnbebauung in der Gemeinde Buttenwiesen

Inhalt

- Teil A Satzung Planzeichnung M 1:500
- Teil B Festsetzungen
- Teil C Hinweise
- Teil D Begründung
- Anhang 1 – Plan Dachformen



Übersichtskarte – Verortung der Einbeziehungssatzung (Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2021)

herb und partner
stadtplaner + landschaftsarchitekten

herb und partner PartGmbH
am berg 29 - 86672 thierhaupten
fon 0 82 71 35 34 - fax 0 82 71 31 49
info@herb-larc.de - www.herb-larc.de

Entwurf vom 25.10.2021

Fassung vom 31.01.2022

Einbeziehungssatzung Gartenweg
Teil A Planzeichnung, in der Fassung des Satzungsbeschlusses



Legende

Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

= 1.663m²

Hinweise



Gebäude (Vorschlag)



Gebäude Neubauten, bereits genehmigt



Abriss



Flächen zur Erschließung, private Verkehrsfläche (Vorschlag, großteils Bestand)



Einfahrt



Grundstücksgrenze (Stand 20.01.2020)

84

Flurnummer



Gebäude (Bestand) mit Hausnummer



Baum Neupflanzung, Vorschlag



Baudenkmal Nr. D-7-73-122-32, Herrenberg 23, Ehem. Benefiziatenhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Putzgliederung und Traufgesims, bez. 1717

Projekt/ Planbezeichnung	Projektnummer
Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs 4 BauGB	Plannummer 1
Flur-Nr. 103/2 TF; Gmkg. Unterthürheim	Gez. fb, sr
Auftraggeber	Datum gez.
Herr Thomas Berger	31.01.2022
Gartenweg 4	Datum gepr.
86647 Unterthürheim	31.01.2022
Planverfasser	Maßstab
herb und partner stadtplaner + landschaftsarchitekten	1:500
herb und partner PartGmbH am berg 29 · 86672 Unterthürheim fon 0 82 71 35 34 · fax 0 82 71 31 49 info@herb-larc.de · www.herb-larc.de	Planformat Din A3 (297x420mm)



Gemeinde Buttenwiesen

Buttenwiesen, den 31.01.2022

Hans Kaltner
1. Bürgermeister



TEIL B SATZUNG UND VERFAHRENSVERMERKE

Über die „Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauter Ortsteile“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Fassung vom 31.01.2022

Die Gemeinde Buttenwiesen erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches – BauGB – vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des Art. 81 der Bayer. Bauordnung – BayBO- (BayRS 2132-1-I), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO (BayRS 2020-1-1-I) und des Art. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – BayRS 791-1-U) folgende Ortsrandsatzung:

„Gartenweg“ (Fl.Nr. 103/2, Gemarkung Unterthürheim)

Inhalt der Satzung

Für das Flurstück Fl.Nr. 103/2, Gmkg. Unterthürheim, gilt die vom Planungsbüro Herb und Partner ausgearbeitete Planzeichnung in der Fassung vom 31.01.2022, die zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Festsetzungen und der Begründung die Satzung bildet.

I. FESTSETZUNGEN

§ 1 Geltungsbereich (§ 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück Fl.Nr. 103/2, Gemarkung Unterthürheim, Gemeinde Buttenwiesen. Die betrachtete Fläche beläuft sich auf etwa 1.663 m².

Der genaue Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB, soweit in dieser Satzung nichts näher festgesetzt ist. Die neueren Gebäude haben sich der näheren Umgebung einzufügen.

§ 2 Höhen der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die Firsthöhe beträgt maximal 9,50 m, gemessen von der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OK FFB EG). Die Wandhöhe beträgt 6,50 m gemessen von OK FFB EG bis Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut. Die OK RFB liegt + 25 cm über gewachsenem Gelände, Bezugspunkt ist das südliche Ende des öffentlichen Teils des Gartenwegs.

Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

§ 4 Bauweise

4.2 Es gilt die offene Bauweise.

4.3 Es sind regelmäßige Satteldächer zulässig. Die Eindeckung hat in rot (nicht glänzend) zu erfolgen. Gebäude und Nebenanlagen, welche nicht für Wohnzwecke genutzt werden, können mit Pultdächern mit einer Dachneigung von 5 – 15° errichtet werden. Siehe Plan Umgebung Dachformen (Anhang 1 – Plan Dachformen).

§ 3 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Bei der Pflanzung von Gehölzen mit einer potentiellen Wuchshöhe von mehr als 2 m Höhe ist ein Grenzabstand zu Nachbargrundstücken von 2 m einzuhalten.

Geometrisch wirkende Hecken (sogenannte Formhecken) sowie jede Art schematischer Bepflanzung sind unzulässig. Obstbäume dürfen ausnahmsweise in Reihe gepflanzt werden. Auf ein naturnahes Erscheinungsbild ist zu achten.

§ 4 Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird keine Ausgleichsfläche notwendig. Bei der Lage des Geltungsbereichs handelt es sich nicht um den Außenbereich, da sich das Grundstück in die bestehende Bebauung eingliedert. Die Eingrünung ist bereits ausreichend vorhanden.

§ 5 Wasserwirtschaftliche Festsetzungen

5.1 Die Einleitung von Grund-, Drän- und Quellwasser in den öffentlichen Schmutz-/Mischwasserkanal ist nicht zulässig.

5.2 Zum Schutz vor hohen Grundwasserständen müssen Keller oder sonstige unterhalb des anstehenden Geländes liegende Räume bis mindestens zu dem durch Fachgutachten ermittelten schadensverursachenden / höchsten bekannten Grundwasserstand zuzüglich einem geeigneten Sicherheitszuschlag wasserdicht (z.B. weiße Wanne) und auftriebssicher hergestellt werden bzw. ist auf einen Keller zu verzichten oder die Nutzung des Kellergeschosses entsprechend anzupassen.

5.3 Bei Stellplätzen, Zufahrten und Zugängen sind für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zulässig, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke.

5.4 Flachdächer (0 Grad-15 Grad) sind mindestens mit einem Anteil von 60% der Dachflächen - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - bei einer Substratschicht von mindestens 8 cm mit Gräsern und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

- 5.5 Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende geringverschmutzte Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwassernutzung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer sowie Drän- und Sickerwasser jeder Art.
- 5.6 Gering verschmutztes Niederschlagswasser von privaten, befestigten Flächen ist auf den Baugrundstücken ordnungsgemäß zu versickern. Die Versickerung soll vorzugsweise breitflächig und über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Oberbodenzone erfolgen.
- 5.7 Unterirdische Versickerungsanlagen, z. B. Rigolen, sind ohne geeignete Vorreinigung unzulässig. Sickerschächte sind unzulässig/vorab grundsätzlich technisch zu begründen. Notwendige Versickerungs- und Retentionsräume oder Vorbehandlungsanlagen sind auf den privaten Grundstücken vorzuhalten.
- 5.8 Die Flächen für Geländemulden sind für die Sammlung und natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freizuhalten. Es darf nur eine Nutzung als Grünfläche erfolgen.
- 5.9 In Bereichen mit Versickerung des Niederschlagswassers sind –sofern Metalldächer zum Einsatz kommen sollen- nur Kupfer- und Zinkbleche mit geeigneter Beschichtung oder andere wasserwirtschaftlich unbedenkliche Materialien (z. B. Aluminium, Edelstahl) zulässig.
- 5.10 Niederschlagswasser, welches nicht auf Grundstücken, auf denen es anfällt, versickert oder als Brauchwasser genutzt werden kann, ist der Retentionsfläche zuzuführen und dort zur Versickerung zu bringen, bzw. falls dies nicht möglich ist, ggf. gepuffert direkt in ein Gewässer oder nach den Maßgaben der kommunalen Entwässerungssatzung in einen öffentlichen Misch- oder Regenwasserkanal einzuleiten.
- 5.11 Bei der Erstellung der Wohnbebauung und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen (auch Dränanlagen, sofern zulässig) sind gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern (z.B. durch Hebeanlagen oder Rückstauklappen).

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit dem
Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Buttenwiesen, den 11.02.2022
.....
Hans Kaltner, 1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat
der Gemeinde Buttenwiesen hat die Auf-
stellung der Ortsrandsatzung beschlossen.

am 25.10.2021

Entwurf vom 12.02.2020

2. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der
Gemeinde Buttenwiesen hat den Entwurf gebilligt.
Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte.

am 25.10.2021

am 29.10.2021

3. Beteiligung am Entwurf

a) Öffentliche Auslegung gemäß
§ 3 Abs. 2 BauGB (Bürger)

vom 08.11.2021

bis 07.12.2021

b) Beteiligung der Behörden,
Nachbargemeinden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 08.11.2021

bis 07.12.2021

4. Satzungsbeschluss

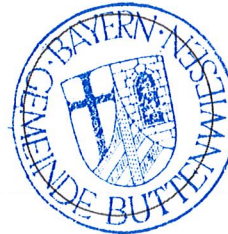
am 31.01.2022

5. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

am 11.02.2022

Gemeinde Buttenwiesen, den 11.02.2022

Hans Kattner
1. Bürgermeister



TEIL C HINWEISE

1. Erschließung mit Wasser, Kanal

Die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser sowie die Entsorgung von Abwasser sind im städtebaulichen Vertrag geregelt.

2. Abwasserbeseitigung und wasserwirtschaftliche Hinweise

Der Anschluss erfolgt an das vorhandene Mischwassersystem.

Abfließendes, unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und befestigten Stellplatzflächen ist über geeignete Versickerungsanlagen nach Regelwerk ATV-A138 und dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zur Versickerung zu bringen. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“ (NWFreiV) zu beachten.

Bei Einhaltung der Regelungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

Zur Klärung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers, also der Feststellung, ob verschmutztes oder unverschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, wird die Anwendung des Merkblattes DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA).

Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.

Zur Beschreibung der Grundwasser- / Untergrundsituation sind in der Regel Bohrungen / Erdaufschlüsse erforderlich. Für Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespannten Grundwasser erschließen, ist vor Bohrbeginn ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Anzeigepflicht ist vor Bohrbeginn zu prüfen.

Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen.

Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

Grundsätzlich ist für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die Kreisverwaltungsbehörde erforderlich. Hierauf kann verzichtet werden, wenn bei Einleitungen in oberirdische Gewässer die Voraussetzungen des Gemeindegebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 BayWG mit TRENOW (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer) und bei Einleitung in das Grundwasser (Versickerung) die Voraussetzungen der erlaubnisfreien Benutzung im Sinne der NWFreiV (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung) mit TRENGW (Technische Regeln für das zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) erfüllt sind.

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

3. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind vom Geltungsbereich ca. 60m entfernt. Dabei handelt es sich um

- D-7-73-122-32, Herrenberg 23, Ehem. Benefiziatenhaus, zweigeschossiger Satteldachbau mit Putzgliederung und Traufgesims, bez. 1717.
- D-7-73-122-33, Herrenberg 28, Ehem. Vogtei, stattlicher, zweigeschossiger Zweiflügelbau mit Satteldach, im Kern 1727 (dendro. dat.), westliche Erweiterung mit Schweifgiebel 1770 (dendro. dat.).

Bodendenkmäler sind im Umgriff der Ortsrandsatzung nicht bekannt. Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz). Sie sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schwaben, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel 08271/81570, Fax 08271/815750) anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichten sich auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimm der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Bei jeder Art von Veränderung dieser Denkmäler oder deren Nähebereich gelten Bestimmungen des Art. 4 bis 5 BayDSchG.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige-, Zustimmungs-, und Erlaubnisverfahren nach Art. 6 BayDSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

4. Schädliche Bodenverunreinigungen und Altlasten

Konkrete Anhaltspunkte für eine schädliche Bodenveränderung (z.B. auffällige Verfärbungen, auffälliger Geruch) oder Altlast (z.B. künstliche Auffüllung mit Abfällen) unterliegen der Mitteilungspflicht nach Art. 1 Satz 1 Bayer. Bodenschutzgesetz. Sie sind dem Landratsamt Dillingen an der Donau unverzüglich anzuzeigen. Die Erd- bzw. Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn die weitere Vorgehensweise abgeklärt ist.

5. Immissionen

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Hofstellen im Umfeld, können Immissionen tagsüber jedoch auch während der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen auftreten. Diese von der Landwirtschaft ausgehenden Immissionen sind dauerhaft und entschädigungslos zu dulden.

Für die Hofstelle, die im Süden an den Geltungsbereich anschließt, liegt ein Immissionsgutachten vor.

6. Photovoltaik (Blendwirkung)

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie auf und an Gebäuden sind unter den in Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayBO genannten Voraussetzungen verfahrensfrei. Photovoltaikmodule auf Dachflächen sind in der Gemeinde Buttenwiesen ortsüblich und bei fachgerechtem Einbau sind evtl. Beeinträchtigungen durch zeitweise auftretende Blendwirkung zu tolerieren.

7. Naturschutzrecht

Bei Abbruch und Rodung des Gebäudes bzw. der Gehölze können Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bestehen. Um dies zu vermeiden, sollten daher diese Arbeiten (Abbruch und Rodung) ausschließlich im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt werden.

TEIL D BEGRÜNDUNG

Inhalt

<u>1.</u>	<u>LAGE UND AUSGANGSSITUATION</u>	<u>2</u>
1.1	Planungsrechtliche Voraussetzungen und übergeordnete Ziele	2
	Regionalplan Region Augsburg (9)	2
	Flächennutzungsplan	3
	Arten- und Biotopschutzprogramm	3
	Denkmalschutz	3
1.2	Bestandsbeschreibung	4
	Räumliche Lage	4
	Topographie und Landschaftsbild	5
	Naturraum	5
	Geologie, Boden und Hydrologie	5
	Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche	6
	Oberirdische Gewässer	6
	Potentielle natürliche Vegetation	6
	Landnutzung und Biotopstrukturen	6
<u>2.</u>	<u>EINGRIFFSREGELUNG</u>	<u>6</u>

1. LAGE UND AUSGANGSSITUATION

Die Gemeinde Buttenwiesen beabsichtigt die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung zur Einbeziehung einer Teilfläche des Flurstücks 103/2 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Der vorgesehene Geltungsbereich (vgl. Abbildung 1) beinhaltet die im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünland festgesetzte Fläche.



Abb. 1: Lage des geplanten Geltungsbereiches (rot) im Luftbild o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2021)

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen und übergeordnete Ziele

Von dem Vorhaben sind keine europäischen Vogelschutzgebiete betroffen.

Da das geplante Vorhaben an einen Bereich des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) angrenzt, ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung möglich. Nach § 34 Absatz 5 Nr. 2 BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich.

Städtebauliche Begründung § 1 Abs. 3 BauGB

Ziel und Zweck der Einbeziehungssatzung ist die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche im Innenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Sie soll eine maßvolle Entwicklung des Innenbereichs ermöglichen. Hierdurch möchte die Gemeinde rasch Baurecht schaffen und die städtebauliche Entwicklung einzelner Bereiche über die Kriterien des § 34 Abs. 1 BauGB, regeln.

Regionalplan Region Augsburg (9)

Im Regionalplan sind keine einschränkenden Aussagen getroffen. Der Ortsteil Unterthürheim der Gemeinde Buttenwiesen liegt gemäß der aktuellen Fassung des Regionalplanes im Ländlichen Teilraum im Umfeld des großen Verdichtungsraumes Augsburg.

Flächennutzungsplan

Im derzeit gültigen FNP ist das betroffene Grundstück Fl.Nr. 103/2 teils als Mischgebiet, teils als Grünfläche dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nach Rücksprache mit dem Bauamt der Gemeinde Buttenwiesen nicht erforderlich.



Abb. 2: Ausschnitt FNP der Gemeinde Buttenwiesen, Geltungsbereich rot, o. M.

Arten- und Biotopschutzprogramm

Das Arten- und Biotopschutzprogramm ist ein Flächenkonzept für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Gesetzliche Grundlagen sind im Bayrischen Naturschutzgesetz verankert.

Im Landkreis Dillingen a. d. Donau – in dem sich Buttenwiesen / Unterthürheim befindet – liegt derzeit keine Planung vor (Stand Okt 2016).

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark „Augsburg – westliche Wälder“. Ansonsten existieren im unmittelbaren Nahbereich keine wertvollen Biotopstrukturen.

Denkmalschutz

Im Plangebiet ist weder ein Boden- noch ein Baudenkmal verzeichnet. Die am nächsten gelegenen Baudenkmäler befinden sich ca. 60 m nordwestlich des Plangebietes. Es handelt sich um Wohnhäuser.

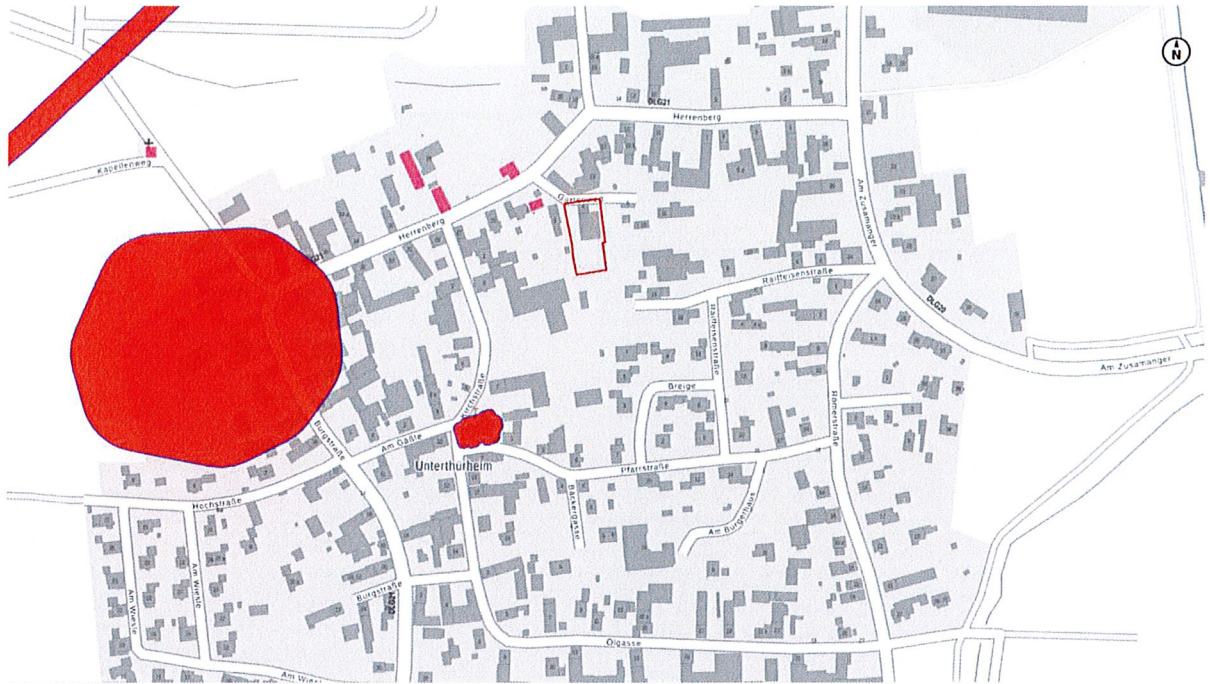


Abb. 3: Lage der Baudenkmale in Luftbild o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2021)

1.2 Bestandsbeschreibung

Räumliche Lage



Abb. 4: Lage Planungsgebiet (rot) in Karte o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2021)

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil von Unterthürheim in einer innerörtlichen Freifläche (Gemeinde Buttenwiesen, Landkreis Dillingen an der Donau). Es wird nördlich über den Gartenweg erschlossen.

Topographie und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist eben. Weiter östlich fließt die Zusam im Tal.

Das Gelände liegt auf einem Höhenniveau von etwa 417 m ü NN.

Das Landschaftsbild ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und Siedlungsfläche geprägt. Das Ortsbild ist in diesem Bereich geprägt durch (ehemalige) bäuerliche Nutzung und Streuobst.

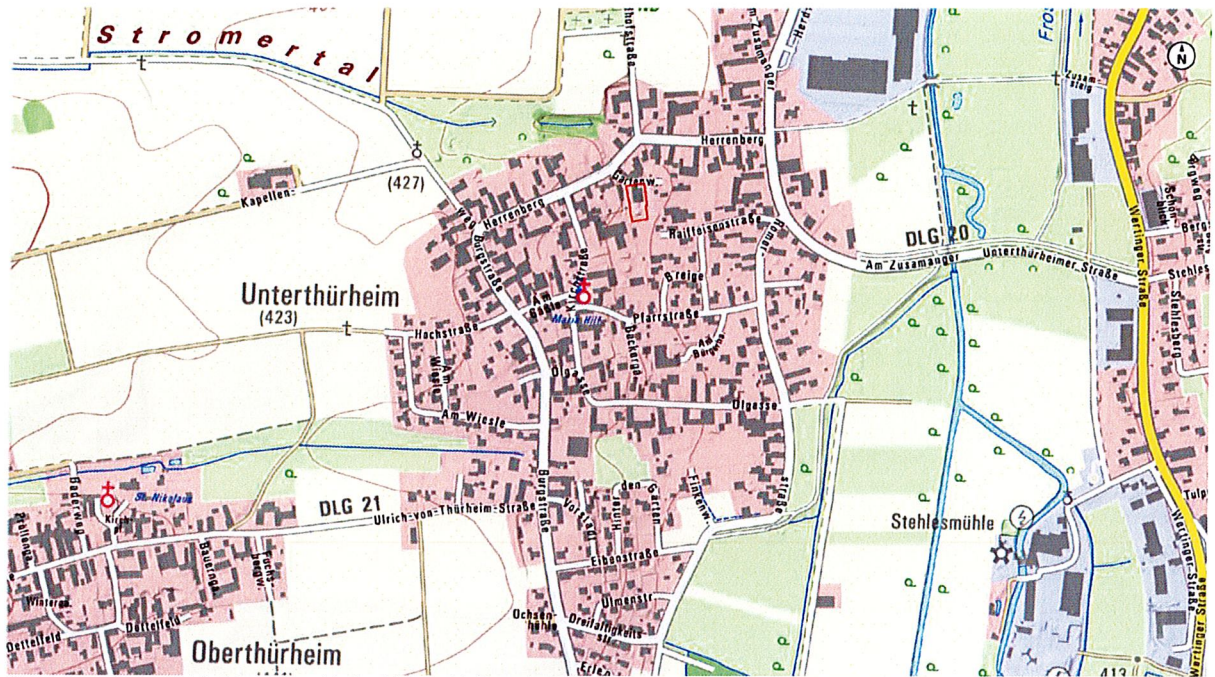


Abb. 5: Lage Plangebiet (rot) in topographischer Karte o. M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas 2021)

Naturraum

Naturräumlich wird der Geltungsbereich der Donau-Iller-Lech-Platte, genauer der Iller-Lech-Schotterplatten zugeordnet.

Die Riedel sind bedeckt mit (Fichten-)Wald wohingegen die Flusstäler im Norden primär für Ackerbau, die Flusstäler im Süden mehr für Grünlandwirtschaft genutzt werden. Im Nordostteil dieses Naturraums herrscht ein relativ hoher Grünland- und Waldanteil. Wobei Fichtenforste letztere dominieren.

Löss überlagert zum Teil Deckschotter, was gute Erträge erwarten lässt.

Laut Regionalplan Augsburg liegt westlich vom Betrachtungsgebiet das landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten westlich von Augsburg“.

Geologie, Boden und Hydrologie

Das Gebiet liegt in der geologischen Raumeinheit „Iller-Lech-Region“, Haupteinheit „Schotter, donau- bis günzzeitlich (Älterer Deckenschotter) - Kies, sandig, z.T. Konglomerat“.

Gemäß der Übersichtsbodenkarte ist im Plangebiet fast ausschließlich Braunerde aus Kiessand bis -lehm bis Lehm Kies (Deckenschotter), gering verbreitet mit Deckschicht (Lößlehm oder Flugsand) vorzufinden.

Über die Grundwasserverhältnisse im geplanten Baugebiet liegen keine Informationen vor. Das Gebiet befindet sich jedoch nahe der Hochwassergefahrenflächen HQextrem der Zusam.

Altablagerungen, Altstandorte und Altlastbereiche

Altablagerungen, Altstandorte und Altlasten sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Oberirdische Gewässer

Im Bereich der Ortsrandsatzung befindet sich kein natürliches Oberflächengewässer.

Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation (pnV) gibt wichtige Hinweise zur standortgerechten Pflanzenauswahl bei Neupflanzungen.

Im Planungsgebiet sind Zusammensetzungen wie „Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald“ typisch.

Landnutzung und Biotopstrukturen

Die zukünftige Baufläche wird derzeit noch als Wiese, Holzlagerfläche beziehungsweise Privatgärten genutzt.

Im Geltungsbereich sowie dem erweiterten Nahbereich ist kein kartiertes Biotop erfasst.

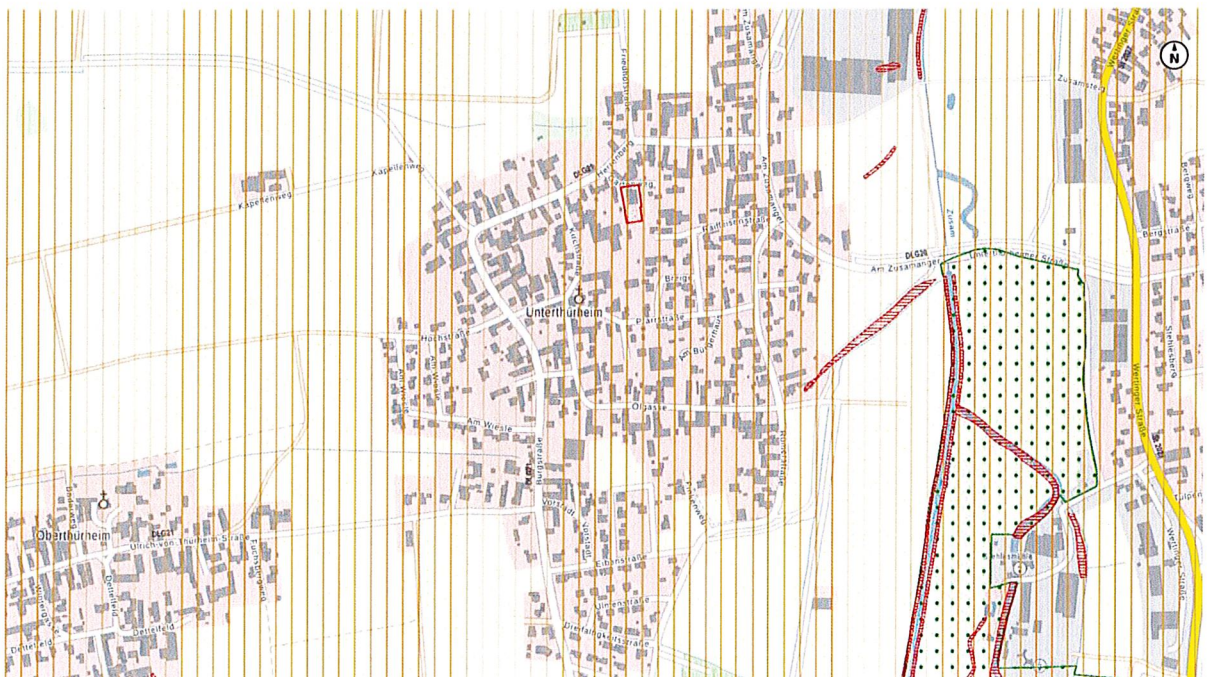


Abb. 6: Ausschnitt Biotopstrukturen (rot) o.M. (Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayem Atlas 2021); Plangebiet rot

2. EINGRIFFSREGELUNG

Der Geltungsbereich wird durch seine Lage zwischen bestehender Bebauung faktisch als Innenbereich der Siedlung wahrgenommen. Daher ist für die geplante Nutzung und Bebauung keine Ausgleichsfläche erforderlich.

Anhang 1 - Plan Dachformen



Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Pultdächer



Projekt/ Planbezeichnung Anhang 1 - Plan Dachformen Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB FINr. 103/2 TF; Gmk. Unterthürheim	Projektnummer
	Plannummer Anhang 1
Bauherr Herr Thomas Berger Gartenweg 4 86647 Unterthürheim	Gez. vh, sr
	Datum gez. 31.01.2022
Planverfasser	Datum Druck 31.01.2022
	Maßstab siehe Angabe
	Planformat Din A4 (210x297mm)
herb und partner Stadtplaner + Landschaftsplaner	Unterschrift/ Stempel